

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23487318



Déposé
27-12-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0895432734

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **e.u.INVEST**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Rue du Couvent 28-30

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 14. Dezember 2023, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse getroffen hat:

UMWANDLUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS UND DER GESETZLICHEN RESERVEN

In Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, stellte die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital sowie die gesetzlichen Rücklagen, in statutarisch nicht verfügbares Eigenkapital umgewandelt wurden.

Die Generalversammlung beschließt weiter einstimmig, das Konto des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals, welches in Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde, aufzuheben und diese Beträge zur Verteilung freizugeben. Daher muss dieses Eigenkapital nicht in den Satzungen angeführt werden.

Die Generalversammlung erlaubt außerdem Anzahlungen auf Dividenden des laufenden Geschäftsjahrs.

Der Artikel 6 der Satzungen wird demnach wie folgt abgeändert:

„Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden hundert (100) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrages berechtigen.“

STATUTENANPASSUNG

Angeichts der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft ganzheitlich anzupassen. Abgesehen von den terminologischen Änderungen nutzt die Generalversammlung ebenfalls folgende Möglichkeiten, welche sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben:

- Entnahme des genauen Sitzes der Gesellschaft aus den Satzungen. Der Sitz befindet sich weiterhin in 4700 Eupen, Klosterstraße 28-30. Dies ist keine statutare Angabe.

- Möglichkeit, ein elektronisches Aktienregister zu führen;

„Bezeichnung - Sitz - Gegenstand - Dauer.-

Artikel 1 - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Artikel 2 – Bezeichnung - Kommunikation

Sie wird „e.u. Invest“ bezeichnet.

Alle Geschäftshandlungen, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellzettel und andere Schriftstücke der Gesellschaft führen :

den Gesellschaftsnamen, die Angabe "Gesellschaft mit beschränkter Haftung " oder die Anfangsbuchstaben „G.m.b.H.“, die genaue Angabe des Gesellschaftssitzes, das Wort

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

"Handelsregister" oder die Anfangsbuchstaben "H.R.", gemeinsam mit der Angabe des Unternehmensgerichts in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat gefolgt von der Eintragungsnummer.

Gemäß Artikel 2:32 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen kann jede Form der Kommunikation der beziehungsweise mit der Gesellschaft auf elektronischem Wege erfolgen.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region sein.

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Verwaltung nach jedem anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Er ist in den Beilagen zum Moniteur Belge zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Verwaltung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

1/ Das Immobiliengeschäft (promotion immobilière), den An- und Verkauf, die Vermittlung, Verwaltung und Vermietung von Mobilien und Immobilien jeglicher Art, sowie die Beratung und Verwaltung von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar beteiligt ist, oder die mit dem Gesellschaftsgegenstand in Verbindung stehen, sowie alle Tätigkeiten eines Immobilienverwalters (Syndikus) im Rahmen des Artikels 3.79 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2/ Die Beratung und Vermittlung von Bauunternehmen, Außen- und Innenarchitekten und Subunternehmern im Bau- und Immobilienbereich, sowie die Vermittlung von Verträgen jeglicher Art.

3/ Für eigene Rechnung:

Den Erwerb durch Zeichnung oder Kauf und die Verwaltung von Aktien, Obligationen, Kassenbons und gleichwelcher anderer mobilarischer Werte, von belgischen oder ausländischen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, sowie die Verwaltung eines mobilarischen Vermögens.

Für eigene Rechnung, für Rechnung eines Dritten oder in Zusammenarbeit mit Dritten, beitragen zur Entstehung und Entwicklung von Unternehmen und insbesondere:

a) beitragen zur Gründung von Gesellschaften durch Einlagen, Teilhaberschaft oder gleichweiche Investitionen;

b) die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens und das Leasen von Immobilien an Dritte, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, der Tausch, die Erbauung, der Umbau, die Verbesserung, die Ausstattung, das Herrichten, die Verschönerung, der Unterhalt, die Vermietung/ das Anmieten, die Parzellierung, die Erkundung und Erschließung von Immobilien, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können, sowie Kautions stellen für Verbindlichkeiten Dritter, die die Nutzung dieser Immobilien haben könnten;

c) das Gewähren von Darlehen oder Kreditoröffnungen an Gesellschaften und natürliche Personen unter gleich welcher Form; in diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft ebenfalls Kautions stellen oder Bürgschaft leisten im weitesten Sinn, alle kommerziellen oder finanziellen Operationen durchführen, mit Ausnahme derer, die den Depositenbanken Haltern von kurzfristigen Termingeldern, Sparkassen, Hypothekengesellschaften und Kapitalisierungsgesellschaften vorbehalten sind;

d) beraten in finanziellen, technischen, kommerziellen oder verwaltungsmäßigen Angelegenheiten im weitesten Sinne, mit Ausnahme der Beratung in Geldanlagen und ähnlichem, direkt oder indirekt Hilfestellung leisten und Ausführen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Verwaltung und der Finanzen des Verkaufes, der Produktion und Geschäftsführung im Allgemeinen alle Dienstleistungen erbringen und Ausführung aller Mandate in Form von Studien, Organisation, Expertisen, technische Handlungen und Beratung oder anderes in allen Gebieten, die ihren Gegenstand betreffen;

e) das Ausführen von allen Mandaten der Geschäftsführung, und im allgemeinen aller Mandate und Funktionen die direkt oder indirekt mit ihrem Gegenstand zu tun haben.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilarischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden hundert (100) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung

des Liquidationsertrages berechtigen.

Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

A: Freie Abtretungen

Die Aktien können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Aktionäre.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Aktionär, der beabsichtigt seine Aktien unter Lebenden einer anderen Person, als diejenigen, die in dem hiervor erwähnitem Absatz vorgesehen sind, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung minimum der Hälfte der Aktionäre benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Aktien besitzen müssen, unter Abzug der Aktien deren Abtretung vorgeschlagen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Aktionäre, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, dass diejenigen, die ihre Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Aktionäre infolge der gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß denselben Formalitäten, die Zustimmung der Aktionäre zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Aktionär, der alle oder teilweise seine Aktien abtreten möchte, von denjenigen, die sich dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, dass ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Unternehmensgericht am Gesellschaftssitz, verfahren mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in der selben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers.

In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der Ablehnung erfolgen müssen.

Artikel 9 - Aktienregister

Die Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Dieses Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Aktionär, jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die Gesellschafter sind oder nicht, verwaltet.

Diesen obliegt allein die Verwaltung der Geschäftsabwicklungen. Jeder Verwalter unterzeichnet persönlich alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem vorausgehenden Wortlaut "Für e.u. Invest Belgien der Verwalter oder ein Verwalter". Dieser Wortlaut darf mit einem Stempel aufgetragen werden.

Die Verwalter dürfen sich nur für den Bedarf der Gesellschaft dieser Unterschrift bedienen, bei Gefahr von Entlassung und jeglichen Schadenersatzes im Falle wo der Unterschriftsmissbrauch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben würde.

Artikel 11 – Befugnisse des Verwalters

Gemäß des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen kann jeder Verwalter alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszieles verrichten, außer diejenigen die vom Gesetze der Generalversammlung vorbehalten sind und jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, es sei als Klägerin oder Beklagte. Der Verwalter kann unter seiner Verantwortung einen delegierten Direktor ernennen oder den ihm genehm erscheinenden Personen besondere Befugnisse einräumen.

Artikel 12 – Entlohnung

Die Generalversammlung bestimm darüber, ob das Mandat der Verwalter entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Artikel 13 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte, einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Aktionär persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 14 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt auf den ersten Dienstag des Monats Juni um neunzehn Uhr entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Ist dieser Tag ein Feiertag, dann wird die Versammlung auf den nächsten Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Aktionär, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 15 – Vertretung

Jeder Aktionär kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben.

Artikel 16 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann sofort vertagt werden, in maximum drei Wochen durch die Verwaltung.

Die neue Generalversammlung berät über die selbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 17.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Aktionären die es verlangen unterschrieben. Kopien oder Auszügen werden vom Verwalter unterschrieben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 19 Gewinnaufteilung.-

Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Auslagen und Amortisationen stellt der Gewinnsaldo der Bilanz den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Dieser Betrag erhält die Bestimmung welche ihr die handelnde Generalversammlung auf Vorschlag der Verwaltung erteilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Alle eventuell angelegten Reserven gelten als verfügbares Eigenkapital.

Artikel 20.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Verwalter durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Aktien die jeder Aktionär besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.

Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.

Artikel 21 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Aktionäre, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 22 – geltendes Recht

Für alles was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.“

ERNENNUNG DER VERWALTER

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die laufenden Mandate der Geschäftsführer:

- Herr RATHMES Rainer, vorgeannt,
 - Die Gesellschaft „e.u. Immobilien“, vorgeannt, deren ständige Vertreterin Frau LEEMAN Bettina, vorgeannt, bleibt,
- zu beenden, den Geschäftsführern Entlastung zu erteilen und sie umgehend sofort zu neuen nicht statutarischen Verwaltern der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer, zu ernennen.
- Die Verwalter können eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Weiter wurde Frau LEEMAN Bettina, vorgenannt, einstimmig durch die Generalversammlung als ständiger Vertreter der Gesellschaft ernannt. Sie erklärt auch dies anzunehmen.
Diese Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.
Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.
Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen.
Zeitgleich hinterlegt:
Ausfertigung der Urkunde
Koordinierte Satzungen
Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI